

Bekanntmachung Planerganzung

Planfeststellung nach § 18 a Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) fur das Bauvorhaben "Streckenertchtigung Rostock – Berlin, Abschnitt Lalendorf Ost – Rostock Hbf, hier Renaturierung Korleputer Bach

Betroffene Gemeinden: Diekhof und Prebberede

Das Eisenbahn- Bundesamt, Auenstelle Hamburg /Schwerin, hat fur das o. a. Bauvorhaben die Durchfuhrung des Planfeststellungsverfahrens zur Planerganzung beantragt. Der nunmehr geanderte Plan berucksichtigt insbesondere die Ergebnisse der zwischenzeitlich abgeschlossenen Bodenordnungsverfahren sowie verscharfte naturschutzrechtlichen Anforderungen.

Die geanderte Planunterlagen (Zeichnungen und Erlauerungen) liegen in der Zeit vom **04. Oktober 2016 bis 03. November 2016 in folgenden amtern aus:**

1. Amt Mecklenburgische Schweiz
von-Pentz-Allee 7
17166 Teterow

offnungszeiten:

Montag:	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag:	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch:	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag:	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag:	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

2. Amt Laage
Am Markt 7
18299 Laage

offnungszeiten Burgerservice

Montag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Wesentliche Inhalte der Planunterlagen sind folgende:

- Unterlage 1 Erlauerungsbericht mit Anlagen
- Unterlage 2 bersichtskarten – und plane
- Unterlage 3 Lageplane
- Unterlage 4 Grunderwerbsplane
- Unterlage 5 Grunderwerbsverzeichnisse
- Unterlage 6 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben beruhrt werden, kann bis spatestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **17. November 2016**, im Amt Mecklenburgische Schweiz, von-Pentz-Allee 7, in 17166 Teterow, im Amt Laage, Am Markt 7, in 18299 Laage oder beim Landesamt fur Straenbau und Verkehr M-V, Erich-

Schlesinger Straße 35 in 18059 Rostock Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Eine Eingangsbestätigung des Einwendungsschreibens erfolgt nicht. Die Einwendungen werden nichtanonymisiert zur Vorbereitung des Erörterungstermins in Kopie an den Vorhabenträger und die Planfeststellungsbehörde weitergeleitet.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Nr. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen. Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind in den Grunderwerbsplänen und Grunderwerbsverzeichnissen die Eigentumsverhältnisse verschlüsselt dargestellt.

Auf Verlangen kann dem Betroffenen am Auslegungsort unter Vorlage seines Personalausweises / Reisepass die Schlüsselnummer mitgeteilt werden. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht des Vertretenen vorzulegen.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Nr. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz, AEG).
Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.
Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.
Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die zuständige

Planfeststellungsbehörde ist das Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Hamburg / Schwerin. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen und die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19a Abs. 3 AEG).

8. Nach § 3c UVPG wurde eine Einzelfallprüfung für das Bauvorhaben durchgeführt. Als Ergebnis wird festgestellt, dass das geplante Bauvorhaben nicht UVP-pflichtig ist.

Das Ergebnis liegt der Planunterlage bei.

9. Zudem wird der Plan im Internet auf der Homepage des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr M-V unter folgendem Link veröffentlicht:

<http://strassenbauverwaltung.mvnet.de>

Serviceseite Anhörungsbehörde

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVfG).

im Auftrag

gez. Bernd Stukowski

Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V